

Aufenthalt - Angehörige aus Nicht-EU-Staaten

Die Einreise und der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland werden nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Danach benötigen ausländische Mitbürger und Mitbürgerinnen (ausgenommen sind die Bürger der Europäischen Union und Staatsangehörige der EWR-Staaten) für den Aufenthalt im Bundesgebiet einen der folgenden Aufenthaltstitel:

- ■ Visum (wird von der deutschen Auslandsvertretung ausgestellt)
- ■ Aufenthaltserlaubnis (zeitlich befristet)
- ■ Niederlassungserlaubnis (unbefristet gültig)

Für alle Aufenthaltstitel gelten regelmäßig die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Diese sind neben den erforderlichen Unterlagen:

- ■ kein Ausweisungsgrund (zum Beispiel durch Straftaten)
- ■ keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland

Erforderliche Unterlagen

- ■ vollständig ausgefüllter Antrag auf Aufenthaltserlaubnis
- ■ gültiger Reisepass
- ■ Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes
- ■ Nachweis über Einreise mit einem erforderlichen Visum
- ■ richtige und vollständige Angaben im Visums- und/oder Aufenthaltserlaubnisantrag

Zusätzliche Informationen

Asylbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Aufenthaltsgestattung (während des laufenden Asylverfahrens) beziehungsweise eine Duldung (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) nach Beendigung des Asylverfahrens.

Familienangehörige aus Drittstaaten erhalten auf Antrag und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltskarte.